

bpb: Bundeszentrale für politische Bildung · Postfach 1369 · 53003 Bonn

Herrn

[REDACTED]

Schreiben wird elektronisch versandt an:

[REDACTED]

Aktenzeichen
[REDACTED] 5

Ansprechpartner/in
Krista Sowietzki

Kontakt
Tel +49 (0)228 99515-354
Fax +49 (0)228 99515-293
krista.sowietzki@bpb.de

Datum
Bonn, 08.11.18

**Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihre Anfrage vom 07.10.2018**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

unter dem 07.10.2018 beehrten Sie Zugang zu amtlichen Informationen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Den Zugang zu Informationen des Bundes regelt das Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Auch die Bearbeitung Ihrer Anfrage erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes.

Ihre Anfrage betrifft unseren Zuwendungsempfänger Open Knowledge Foundation. Sie begehren Informationen zu sämtlichen Förderungen bzw. Zuwendungen dieses Zuwendungsempfängers. Im Einzelnen wünschen Sie Informationen zum Haushaltstitel, Ausschreibungsunterlagen, Projektantrag, Zuwendungsbescheid, Förderzweck und der Evaluation.

Ihre Anfrage betrifft vier umfangreiche Projekte, die wie folgt gefördert wurden:

Projektname	Open Knowledge Conference 2011	Jugend hackt 2015	Digital Refugee Labs 2016	Jugend hackt 2016
Zuwendungsbetrag	17.000,00 EUR 5.000,00 EUR	13.913,16 EUR	6.422,50 EUR 21.788,00 EUR 7.331,50 EUR	10.000,00 EUR 10.000,00 EUR 15.000,00 EUR 15.000,00 EUR
Haushaltstitel	53202	53202	68402	68402
Ausschreibungs- unterlagen			siehe Anlage	

Die Auskunft ist insoweit gebührenfrei.

Hinsichtlich der weitergehenden Fragestellung teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihnen diesbezüglich keine Gebührenbefreiung i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG gewähren können.

Was die Projektanträge, die Zuwendungsbescheide, die Förderzwecke und etwaige Evaluationen der 4 Projekte betrifft, so überschreitet die Auskunftserteilung den einfachen Verwaltungsaufwand erheblich. Die Unterlagen müssten auf die Erwähnung personenbezogener Daten (vgl. § 5 Abs. 1 IFG) sowie auf die mögliche Freigabe geistigen Eigentums (vgl. § 6 IFG) hin überprüft werden. Die angeforderten Dokumente müsste ggf. geschwärzt werden. Die Bearbeitung der von Ihnen angeforderten Dokumente stellt mithin einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar.

Die Gebühr bemisst sich auf der Grundlage der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) unter Berücksichtigung des auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwands. D.h. in Ihrem Fall pro Arbeitsstunde: 45 € für den gehobenen Dienst (hier 1 ½ Stunden) sowie 60 € für den höheren Dienst (hier eine Stunde). Eine genaue Festsetzung der Gebühr kann derzeit nicht gemacht werden.

Bitte teilen Sie uns mit, ob wir für Sie die weitergehende Verwaltungsarbeit vornehmen dürfen, um Ihnen Zugang zu den gewünschten Informationen zu ermöglichen. Der Vollständigkeit halber möchten wir Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass Sie Ihren Antrag gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 IFG begründen müssen, soweit er Daten Dritter betrifft.

In Erwartung Ihrer Rückantwort verbleiben wir für heute mit freundlichen Grüßen


Im Auftrag
Krista Sowietzki